

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für den Umbau der 110-kV-Leitung Helmstedt/BKB – Moritzburg LH-10-1850**

Aktenzeichen: 4143-05020-295

I.

Die TenneT TSO GmbH hat für das o. g. Planfeststellungsverfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst die Umverlegung der Leitung zwischen dem Umspannwerk (UW) Helmstedt der Avacon Netz GmbH bis zum Mast 006N, welcher sich westlich des UW Helmstedt Ost der TenneT TSO GmbH befindet. Durch das Vorhaben der 380-kV-Freileitung Regelzonenengrenze-Helmstedt Ost, LH-10-3048 (V10D-Ost) entstehen mit der umzubauenden Leitung einige Konfliktpunkte in Form einer Überspannung des künftigen Mast 003 der Neubauleitung sowie der Überspannung des Geländes des UW Helmstedt Ost. Für die Umverlegung sollen drei Masten (2N, 3N & 4N) neu errichtet sowie die Masten 4 & 5 der Bestandsleitung zurückgebaut werden. Die Leitung soll künftig, beginnend an den westlichen Bestandsportalen des UW Helmstedt, den Bestandsmast 1 nutzen und dann nordwärts verlaufen. Nach einem Abknicken in westliche Richtung am Mast 2N unterspannt die Leitung die 380-kV-Leitungen und schwenkt mit dem Mast 3N wieder nach Norden westlich entlang des UW Helmstedt Ost. Nach der Kreuzung der Kreisstraße K63 wird die Leitung wieder auf den Bestandsmasten 6N geführt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Das o.g. Neuvorhaben stellt nach Nr. 19.1.4, Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das nach § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen ist.

Diese standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Dabei wurden die von der TenneT TSO GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die standortbezogene Vorprüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, keine UVP-Pflicht besteht und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in der Stadt Helmstedt, der Gemeinde Büddenstedt und Stadt Bad Harzburg.

III.

Im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 12.06.2025

gez.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Echterling', written in a cursive style.

Echterling